

Flugordnung des 1. RC MSC Kirchberg e.V.

1. Allgemeine Vorschriften

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Benutzung des Fluggeländes durch Nichtmitglieder Fremd und Gastflieger ist nur nach ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung und Kurzzeitmitgliedschaft durch den Vorstand oder den jeweiligen Flugleiter vor Ort und nach Einweisung und unter Beachtung der Flugordnung gestattet. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenstrahltriebwerken muss ein Lärmpass vorliegen.

Voraussetzung für die Benutzung des Fluggeländes ist das Bestehen einer gültigen Modellflughaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckung für Personen und Sachschäden. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich für alle Benutzer, egal ob selbst versicherte Mitglieder, Nichtmitglieder, Fremd oder Gastflieger. Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung muss vor Aufnahme des Flugbetriebes erbracht werden.

Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitgliedes Flugmodelle auf dem Fluggelände betreiben. Der Einsatz von Lehrer-Schüler-Fernsteuerungsanlagen wird empfohlen.

Jedes Mitglied, Fremd oder Gastflieger muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebes in das ausliegende Flugbuch eintragen. Es ist ausnahmslos jeder einzelne Flug mit Start und Landezeit einzutragen! Ebenfalls muss die Art des Antriebs ob Elektro, Verbrenner oder Turbinentriebwerk eingetragen werden. Das Flugbuch ist sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Der Flugraum ist in dem beiliegendem Lageplan vom Gutachten Anlage 2 eingezeichnet Dieser ist Bestandteil dieser Flugordnung von jedem Mitglied zur Kenntnis zu nehmen und strikt zu beachten.

Das maximale Abfluggewicht beträgt 25kg.

Es gelten folgende Aufstiegszeiten:

Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Modelle mit Elektroantrieb.

Montag bis Sonntag außerhalb der Nachtzeiten für Verbrenner und Turbinen Modelle täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Nachtzeiten definieren sich zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6 Grad unter dem Horizont befindet.

An Sonntagen und Feiertagen ist ab 12.00 Uhr ein generelles Flugverbot für alle Modelle über 75 dB(A). Unabhängig davon ist unbedingt darauf zu achten, dass der Flugraum in Richtung Niedercrinitz nicht ausgedehnt wird.

An Samstagen ist ab 17.00 Uhr ein generelles Flugverbot für alle Modelle über 75 dB(A). Unabhängig davon ist unbedingt darauf zu achten, dass der Flugraum in Richtung Nieder crinitz nicht ausgedehnt wird.

2. Sicherheitsbestimmungen

Es dürfen grundsätzlich nur solche Flugmodelle und Fernsteueranlagen betrieben werden, die sich in technisch einwandfreiem und flugsicherem Zustand befinden. Im Zweifelsfall kann der Vorstand oder der Flugleiter ein Startverbot aussprechen.

Für Modelle mit Verbrennungsmotoren/Turbinenantrieb und Impellerantrieb muss ein sog. Lärmpass vorhanden sein. Für Elektromodelle kann der Vorstand oder der Flugleiter einen solchen anfordern. Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 250 Gramm muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung am Flugmodell anbringen.

Vor Einsatz eines neuen Modells, sind die vom Vorstand benannten Lärmbeauftragten zwecks Erstellung eines Lärmpasses zu kontaktieren. Die Messung ist zu wiederholen wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden. Der Lärmpass ist bei Betrieb des Flugmodells mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung vorzulegen.

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Flugmodelle darf der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells mit Kolbenantrieb folgende Werte nicht übersteigen:

Anzahl der Flugmodelle mit Kolbenmotor gleichzeitig, je Flugmodell				
1	2	3	4	5
82 db A /25m	80db(A)/25m	78db(A)/25m	77db(A)/25m	76db(A)/25m

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Flugmodelle darf der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells mit Turbinenantrieb folgende Werte nicht übersteigen:

Anzahl der Flugmodelle mit Strahltriebwerk gleichzeitig, je Flugmodell				
1	2	3	4	5
90 db(A)/25m	90 db(A)/25m	88db(A)/25m	87db(A)/25m	86db(A)/25m

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die mindestens an einer Unterweisung über Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen hat.

Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsport-

Geräten) stets auszuweichen. Ein Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist grundsätzlich verboten.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei ist auch das Gewicht und Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugsektors dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege oder Straßenabschnitt auf mind. 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände wie z.B. Kraftfahrzeuge befinden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Der Flugbetrieb ist einzustellen, wenn eine Gefährdung von Personen in dem überflogenen Gebiet zu befürchten ist und ein Ausweichen auf einen anderen Bereich des Flugsektors unmöglich ist.

Das Anlassen und Einlaufen von Verbrennungsmotoren sowie eventuell erforderliche Einstellungsarbeiten an laufenden Motoren sind nur an der Landebahn erlaubt.

Es ist strengstens untersagt, Modelle mit laufendem Motor / Turbine per Fernsteuerung durch die Sicherheitszone zu rollen. Die Modelle sind entweder auf das Fluggelände zu tragen oder vom Piloten von Hand zu schleppen. Das gilt auch für Modelle mit Elektroantrieb.

Bei Flugbetrieb dürfen die Start und Landebahn sowie die Vorbereitungszone nur von den Steuerern und ihren Helfern betreten werden. Zuschauer sind in dem für Sie bestimmten Aufenthaltsraum hinter der Sicherheitszone zu verweisen.

Landungen sind vernehmlich durch den Zuruf „Landung“ anzukündigen.

Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen. Bei Witterungsbedingungen, welche die Sicherheit des Modellflugbetriebs teilweise oder ganz beeinträchtigen können, ist der Flugbetrieb modelltypisch einzuschränken oder ganz einzustellen.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender oder durch eine Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei welchen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung einer Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Bei Verwendung solcher Funkanlagen, ist im Flugbuch anstelle des verwendeten Kanals das verwendete Frequenzband einzutragen. (z.B. 2,4 GHz).

Es dürfen maximal 5 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal 5 Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

3. Flugleiter

Der Flugleiter hat den Modellflug zu überwachen und muss in der Lage sein, gegebenenfalls ordnend einzugreifen. Während seiner Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.

Der Flugleiter ist einzusetzen, bei einem gleichzeitigen Betrieb, von mehr als zwei Modellen. Der eingesetzte Flugleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Flugleiter ist von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmen. Er wird im Modellflugbuch eingetragen und hat die Eintragungen der Modellflieger mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Das Modellflugbuch befindet sich in einem Behälter am Windrichtungsanzeiger.

Bei geringen Modellflugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Flugbucheintragungen vom Flugmodellsteuerer selbst vorzunehmen.

Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer ausreichend Kenntnisse im Modellflug in Theorie und Praxis nachweisen kann. Dies gilt auch wenn Flugmodelle mit 2 kg oder weniger Startmasse in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.

Werden die Eintragungen ins Flugbuch nicht vollständig und den Tatsachen entsprechend vorgenommen kann der Vorstand ein Flugverbot aussprechen. Der Flugleiter hat sich von der Flugberechtigung jedes Steuerers zu überzeugen. Er hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen nicht genügen, insbesondere keinen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Bei Verstößen gegen diese Flugordnung oder den Erlaubnis-Bescheid kann der Flugleiter Steuerern Flugverbot erteilen. Er übt für den Verein das Hausrecht aus und kann den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes störende Personen vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich festzuhalten und dem Vorstand zuzuleiten. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

3.1 Kenntnisnachweis

Gemäß § 21a Abs. 4 LuftVO ab dem 01. Oktober 2017 ist auf dem Modellfluggelände für das Steuern eines Flugmodells ein Kenntnisnachweis vorgeschrieben. Bei Anwesenheit eines Flugleiters ist kein Kenntnisnachweis erforderlich.

Inhaber einer gültigen Lizenz als Luftfahrzeugführer benötigen keinen Kenntnisnachweis.

4. Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO2 Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von Turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Finden für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

5. Naturschutz

Das Gelände ist von jedermann in einem sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle und Wertstoffe sind soweit diese auf dem Gelände anfallen von dort sofort wieder zu entfernen eine Ablagerung solcher Gegenstände ist auf dem Gelände nicht erlaubt.

Beim Flugbetrieb ist die Natur möglichst schonend zu behandeln. Es ist verboten, Tieren, insbesondere Vögeln, mit den Modellen nachzustellen.

Sofern zur Bergung von außergelandeten Flugmodellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird sich um den Ausgleich eines eventuellen Schadens bemühen.

6. Verhalten bei Unfällen

Bei schwerwiegenden Unfällen ist sofort erste Hilfe zu leisten. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt die Kreuzung an der Motocrossstrecke Culitzsch Rottmannsdorfer Straße vereinbart werden. Dort ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zum Aufstiegs Gelände geleitet. Bei der Alarmierung soll das Geschehen ruhig dargestellt werden. Erst auflegen, wenn die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet!

Unfälle mit Personen oder schweren Sachschäden sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen Luftamt Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.

Ergänzend hierzu ist unverzüglich der 1. Vorstand des 1. RC MSC Kirchberg e.V., bei Nichterreichbarkeit ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren.

Hinweise für den Notfall

Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr Zwickau Rettungsleitstelle Telefon:	112
Polizeiinspektion Wilkau-Haßlau Telefon:	0375/69130
1. Vorstand Frank Tautenhahn:	0172 / 3474021
2. Vorstand Lukas Oettel	0172 / 3815239
3. Vorstand Erik Aschenborn	0172 / 3444964

Landesdirektion Sachsen Staufenbergallee 2, 01099 Dresden

Frau Susanne Oschatz Telefon 0351/825-3614.

Jedermann, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand gehalten. Verstöße strikt zu ahnden. Ggf. muss mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss!

Anlage

Plan Flugsektor

